

6067/AB XXIV. GP

Eingelangt am 09.09.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. September 2010

GZ: BMF-310205/0180-I/4/2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6139/J vom 9. Juli 2010 der Abgeordneten Mag. Heidemarie Unterreiner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Es werden keine Vereine, die sich mit Frauenangelegenheiten beschäftigen, durch das Bundesministerium für Finanzen gefördert.

Zu 4.:

Nein.

Zu 5. und 6.:

Als Nebenbeschäftigung definiert § 56 Abs. 1 BDG 1979 „*jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses (...) ausübt*“. Gemäß § 56 Abs. 3 leg.cit. (allenfalls in Verbindung mit § 5 Abs. 1 VBG) haben Bundesbedienstete erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ihrer Dienstbehörde/Personalstelle zu melden.

Die bloße Mitgliedschaft in einem Verein stellt keine Ausübung einer (erwerbsmäßigen) Nebenbeschäftigung und daher auch keine meldepflichtige Tatsache dar.

Mit freundlichen Grüßen